

Hausordnung

I Grundsätze

- (1) Unsere Schule ist ein Ort der Bildung und des Lernens, ihre Grundwerte werden im **G19-Wertekatalog** ausführlich dargestellt. Diese Hausordnung ersetzt keineswegs gesetzliche Bestimmungen über Pflichten und Rechte von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern, auch wenn sie einige Bestimmungen wiederholt, ergänzt oder präzisiert. In etlichen Punkten ist neben der Hausordnung auch das **Kinder- und Jugendschutzkonzept des G19** zu beachten.
- (2) Leitgedanken dieser Hausordnung, die für alle Schulpartner gilt, sind
 - die Wahrung der Würde jeder einzelnen Person,
 - die gegenseitige Achtung, die unabhängig vom Verhalten der Person ist,
 - die Sicherstellung der körperlichen Sicherheit und des psychischen Wohlergehens aller sowie
 - der stets gewaltfreie und respektvolle Umgang miteinander. Dieser erweist sich unter anderem in Ehrlichkeit und Offenheit, Anerkennung von Individualität und Diversität, Höflichkeit, angemessener Ausdrucksweise und Lautstärke, Pünktlichkeit und gegenseitigem Grüßen,
 - das Schaffen der Rahmenbedingungen für ertragreiche Unterrichtssituationen,
 - das Schaffen der Rahmenbedingungen für gelungene Kommunikation, respektvolle Beziehungen zwischen den Schulpartnern und soziales Lernen.
- (3) Auch außerhalb der Schule, insbesondere in deren unmittelbarer Umgebung, sollen sich alle Schulpartner mit Bedacht auf diese Leitgedanken verhalten.

II Verhalten – wie es Sicherheit und Aufsichtspflichten erfordern

- (4) Es ist alles zu unterlassen, was die eigene sowie die Sicherheit anderer gefährdet. Dazu gehört auch das Laufen in Klassenräumen und Gängen. Vorfälle und Gegebenheiten, die Sicherheit und Wohlergehen gefährden, sind unverzüglich zu melden.
- (5) Die Mitnahme sicherheitsgefährdender Gegenstände auf das Schulgelände, zu Schulveranstaltungen oder zu schulbezogenen Veranstaltungen ist verboten. Das gilt auch für solche E-Scooter-Modelle, deren Gebrauch gesetzlich untersagt ist.
- (6) Im Brand- oder Evakuierungsfall sind die Räume rasch und geordnet zu verlassen. Die Fluchtpläne sowie die Regeln für das Verhalten im Brandfall sind zu beachten.
- (7) In anderen Notfällen sowie bei Zivilschutzalarm sind die Anweisungen von Behörden, Direktion und Lehrkräften unbedingt zu befolgen.
- (8) Notfalleinrichtungen (Notverriegelungen an Türen, Alarmknöpfe, Not-Aus-Knöpfe etc.) dürfen ausschließlich in Notsituationen betätigt werden.
- (9) Die Richtlinien zur Benutzung der Bibliothek, der Fachsäle (z.B. keine Straßenschuhe in Turnsälen) und des Sportplatzes müssen befolgt werden. Für einzelne Fachsäle und in einzelnen Unterrichten gelten eigene Sicherheits- und Verhaltensrichtlinien, die zu beachten sind.
- (10) Die Benutzung privater Freizeit- oder Sportgeräte (Scooter, Bälle u.ä.) ist im Schulhaus verboten. Diese Geräte sind an den jeweils vorgesehenen Stellen außerhalb des Hauses oder im Spind zu verwahren.
- (11) Für mitgebrachte Privatgegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen.
- (12) Der Unterricht beginnt um 8:15 Uhr, die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab 8:00 Uhr. Vor 8:00 Uhr dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur in der Aula aufhalten, wo keine Aufsicht erfolgt. Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht erst in einer späteren Stunde beginnt, dürfen sich bis zur Pause vor dieser ebenfalls nur in der Aula aufhalten.
- (13) Die Untergeschosse (Turnen, Werken) dürfen erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn betreten werden (Ausnahme: Klassen, denen TEX oder U24 als Klassenraum zugeordnet sind).

- (14) Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerinnen und Schüler der 6., 7. & 8. Klassen in unterrichtsfreien Stunden und in den 15- und 10-Minuten-Pausen. Diese Ausnahmen können bei Vorliegen pädagogischer Gründe durch Beschluss der Schulkonferenz auf bestimmte Zeit ausgesetzt werden.
- (15) Schülerinnen und Schüler der Unterstufe dürfen sich nicht unbeaufsichtigt am Schulgelände aufhalten. Diejenigen, welche die Tagesbetreuung (TB) oder die Mittagsaufsicht (MA) besuchen, müssen sich nach Unterrichtsende unverzüglich in die vorgesehenen Räume begeben und die Regeln für die Anmeldung zu TB und MA beachten. Alle anderen müssen das Schulgelände nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich verlassen (Ausnahme: Study Buddies für die Dauer der Nachhilfe).
- (16) Schülerinnen und Schülern der Oberstufe stehen in unterrichtsfreien Zeiten die Teilungsräume (T1, T2) sowie die Sitzgelegenheiten im Gangbereich zur Verfügung, sofern diese nicht für Unterricht benötigt werden.
- (17) Ist keine Aufsicht im Raum (Pausen, eigenverantwortliches Arbeiten, ...), so sind Fenster geschlossen oder gekippt und Klassentüren offen zu halten.
- (18) Konsum von Alkohol und Nikotin ist untersagt.

III Verhalten – wie es der Unterricht erfordert

- (19) Die Schülerinnen und Schüler haben durch pünktliches und regelmäßiges Erscheinen und durch ihr Verhalten sowie ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (20) Der Stundenplan sowie -änderungen werden rechtzeitig über WebUntis bekannt gegeben und sind von den Schulpartnern selbständig zur Kenntnis zu nehmen. Im Schulhaus kann der Supplierplan auf den Bildschirmen (EG, 1. Stock) eingesehen werden.
- (21) Die Nutzung von elektronischen Geräten (Mobiltelefonen, Tablets, Laptops, Smartwatches, Smartglasses...) ist während der Unterrichtsstunden, auf Lehrausgängen, schulbezogenen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen nur erlaubt, wenn es der Unterricht oder medizinische Gründe erfordern oder von einer Lehrkraft eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde. Mobiltelefone müssen ansonsten ausgeschaltet und nicht offen verwahrt werden. Die anderen genannten Geräte müssen so behandelt werden, dass sie nicht zur Ablenkung führen, persönliche Kommunikation nicht verhindern oder anderen Bestimmungen der Hausordnung nicht widersprechen.

In der Unterstufe gilt der vorhergehende Absatz zusätzlich in Pausen, Aufsichtsstunden und der Tagesbetreuung (also während des gesamten Unterrichtstages, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt). In Gegenwart von Schülerinnen und Schülern der Unterstufe soll die Nutzung durch andere Personen weitestgehend unterlassen werden.

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, ist den Schülern und Schülerinnen jedenfalls eine altersgerechte Nutzung der elektronischen Geräte zu gestatten.

Die jeweilige Lehrkraft kann verlangen, dass elektronische Geräte für die Dauer von Leistungsfeststellungen abgegeben werden.

- (22) Es ist verboten, Personen oder den Unterricht ohne das ausdrückliche Einverständnis aller Beteiligten in Bild oder Ton aufzunehmen.
- (23) In Schulhaus und -hof ist jedes Lärmen zu unterlassen, ganz besonders während der Unterrichtszeit.

IV Verhalten – wie es Sauberkeit und Erhalt der Einrichtungen erfordern

- (24) Sämtliche Räume, Einrichtungsgegenstände und technische Ausstattungen sind sauber, unversehrt und einsatzbereit zu halten und keineswegs zweckwidrig zu verwenden (Sitzen auf Heizkörpern oder Fensterbrettern, Schuhe auf Sessel stellen, Klebebänder an Wänden ...)
- (25) Unterrichtsräume sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen:
 - Sessel und Tische zurückstellen

- Licht ausschalten, Fenster schließen, Beschattung überprüfen
- für die Reinigung Sessel auf die Tische stellen (siehe Raum-Nutzungsplan)
- leere Klassenräume versperren (Pausenaufsicht)

(26) Der Pausenhof steht nur bei trockenem Wetter in den 15- und 10-Minuten-Pausen zur Verfügung.

(27) Alle Schulpartner und sonstige Bediensteten der Schule sind aufgerufen, jeden Müll nach Kräften zu vermeiden. Unvermeidlicher Müll ist von allen zu trennen und in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu geben.

V Kommunikation zwischen den Schulpartnern, Abmelden und Fernbleiben

(28) Wichtige Informationen (Stundenplan, Abwesenheiten ...) werden über WebUntis kommuniziert. Die entsprechenden Mitteilungen sind von den Schulpartnern laufend zu lesen und ggf. zu beantworten.

(29) Das Fernbleiben (von Unterricht, Wahl- und Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen) ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung zulässig. Die Schule informiert die Schüler, Schülerinnen und Erziehungsberechtigten in welcher Weise Abwesenheiten zu handhaben sind.

(30) Hinsichtlich Anwesenheit bzw. Absenzen bei TB und MA sind die jeweiligen Regelungen zu beachten.

(31) Ändern sich Kontaktdaten von Schülern, Schülerinnen oder Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsverhältnisse, so ist dies umgehend der Schule (Klassenvorstand) bekannt zu geben.

(32) Relevante medizinische Informationen (z.B. Allergien, besondere Medikationen...) sind von den Erziehungsberechtigten unaufgefordert der Schulärztin/dem Schularzt bekannt zu geben.

VI Konsequenzen bei Verstößen

(33) Bei Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Hausordnung oder andere Regeln muss mit Konsequenzen gerechnet werden.

- Ganz allgemein können Fehlverhalten oder Regelverstöße in der Schule Aufforderung, Zurechtweisung, Klassenbucheintrag, Verwarnung durch den Klassenvorstand, Verwarnung durch die Direktion, Befassung des Disziplinar Komitees (siehe Anlage) oder der Disziplinarkonferenz nach sich ziehen.
- Bei Beschmutzung oder Beschädigung kann Wiedergutmachung (Reinigung, Reparatur, Ersatzleistung...) gefordert werden.
- Bei Verstößen gegen die Regeln zur Nutzung von elektronischen Geräten ist situationsangemessen vorzugehen: Die Lehrkraft kann (zusätzlich zu Aufforderung/Zurechtweisung oder Verwarnung des Geräts auf dem Lehrertisch für die Dauer der konkreten Unterrichtsstunde/Einheit) die Herausgabe des Gerätes verlangen, dies insbesondere bei mehrfachen, wiederholten oder gravierenden Verstößen. Das Gerät ist auszuschalten und zu übergeben und wird von der Lehrkraft in einem beschrifteten Kuvert im Sekretariat hinterlegt. Es kann abgeholt werden
 - o beim ersten Mal: durch den Schüler/die Schülerin nach Beendigung des Unterrichts im Sekretariat
 - o beim zweiten Mal: durch den Schüler/die Schülerin in der Direktion
 - o Ab dem dritten Mal wird das Gerät nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Diese Hausordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Schulgemeinschaftsausschuss am 14. April 2026 beschlossen. Sie gilt ab Veröffentlichung bis auf Widerruf.

Anlage: Disziplinarkomitee am G19

1. Gemeinsamkeit erfordert Regeln. So sind auch Zusammenarbeit und Zusammenleben in der Schule von Gesetzen (z.B. Schulunterrichtsgesetz, Schulordnung) geregelt, die für unser Haus von der Hausordnung präzisiert und ergänzt werden.

Verstöße gegen die Regeln schaden Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie hindern die Schule, ihrem Auftrag zu Bildung und Erziehung nachzukommen. Das Fehlverhalten kann dabei ganz verschieden sein, und so sieht auch die Schulordnung in § 10 mit Bedacht verschiedene Erziehungsmittel vor. Mit pädagogischer Verantwortung haben Direktion sowie Lehrerinnen und Lehrer die Situation zu beurteilen und Maßnahmen zu ergreifen. Um in einigen Fällen passender und zielsicherer reagieren zu können, sowie um Eltern und Schülerinnen und Schüler in manche Fragen der Disziplin direkter einzubeziehen, setzt die Schulgemeinschaft des G19 durch das Disziplinarkomitee einen zusätzlichen Akzent.

Aufgabe ist es, im Anlassfall den Sachverhalt zu klären, Konflikte zu schlichten, Wiedergutmachungsmöglichkeiten zu erörtern, der evtl. einzuberufenden Schulkonferenz die Ergebnisse vorzulegen und die schulpartnerschaftlich abgesprochenen Vorschläge zu unterbreiten.

Aufgaben des Disziplinarkomitees

2. Das Disziplinarkomitee befasst sich mit solchem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern im Schulleben, das
 - nicht mit einfachen, direkten Maßnahmen (z.B. Lehrer/innen-Schüler/innen-Gesprächen) aus der Welt geschafft werden kann,
 - schon von seiner Art her nach Maßnahmen mit einer gewissen Öffentlichkeit verlangt,
 - durch ständige Wiederholung auf Uneinsichtigkeit oder Unwilligkeit schließen lässt, oder
 - das gravierend ist, für das aber das gesetzliche Mittel der Disziplinarkonferenz (noch) nicht angezeigt erscheint.

Anmerkung: Die Androhung, einen Antrag auf Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin (§47 Abs. 2 SchUG) zu stellen und der tatsächliche Antrag auf Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin (§49 SchUG) bleiben in jedem Fall der Schulkonferenz vorbehalten.

Einberufung, Zusammensetzung und Sitzungen des Disziplinarkomitees

3. Der Direktor/die Direktorin beruft das Disziplinarkomitee nach Konsultationen mit seinem / ihrem Team ein. Dies kann auch von Lehrer/innen beantragt werden.
4. Der Direktor/die Direktorin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in leitet die Sitzung des Disziplinarkomitees.
5. Das Disziplinarkomitee setzt sich zusammen aus
 - dem/der Direktor/in,
 - dem jeweiligen Klassenvorstand bzw. der Klassenvorsteherin sowie
 - je einer Vertretung der Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern. Diese Vertretung ist durch die gewählte Vertretung der jeweiligen Kurie im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zu entsenden, wobei die Disziplinarkomitee-Mitglieder nicht selbst im SGA sein müssen.
6. Der/die Schüler/in/nen, wegen deren/dessen Fehlverhaltens das Disziplinarkomitee zu einer Sitzung zusammentritt, hat/haben in dieser Sitzung das Recht auf Anhörung. Das gleiche gilt für seine/ihre Eltern.
7. Anlassbezogen können von der Leitung weitere Personen zugezogen werden, wenn dies für die Klärung von Sachverhalten oder die Beratungen sinnvoll erscheint. Dabei kommen insbesondere in Betracht: Geschädigte; alle Konfliktpartner in Konfliktfällen; Klassenlehrer/innen oder Klassensprecher/innen des/der fraglichen Schüler/in/nen.
8. Das Disziplinarkomitee versucht soweit wie möglich, den Sachverhalt zu klären. Dabei wird das Fehlverhalten klar benannt. Verurteilungen von Personen werden hingegen vermieden.

9. Das Disziplinarkomitee berät über mögliche Maßnahmen und Konsequenzen. In Fällen, wo dies angezeigt erscheint, wird nach Wiedergutmachungsmöglichkeiten gesucht, wobei der/die betroffenen Schüler/in/nen selbst Vorschläge machen mögen.
10. Nach Beratung kann das Disziplinarkomitee die Direktion ersuchen,
 - beschlossene Maßnahmen zur Wiedergutmachung von entstandenem Schaden oder zur Stärkung der Schulgemeinschaft anzuordnen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen,
 - disziplinarische Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Schulordnung in die Wege zu leiten,
 - für Schüler/innen nachweisliche Beratung bei außerschulischen Stellen anzuordnen oder
 - weitere Beratungen in anderen Runden (Lehrer/innenkonferenz, Klassenkonferenz, Klassensprecher/innenkonferenz ...) zu beauftragen.
11. Das Disziplinarkomitee kann beschließen, ob, in welcher Weise, durch wen und wann Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen öffentlich gemacht werden sollen. Jenseits solcher Beschlüsse sind die Beratungen des Komitees vertraulich, die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
12. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches in der Direktion verwahrt wird.